

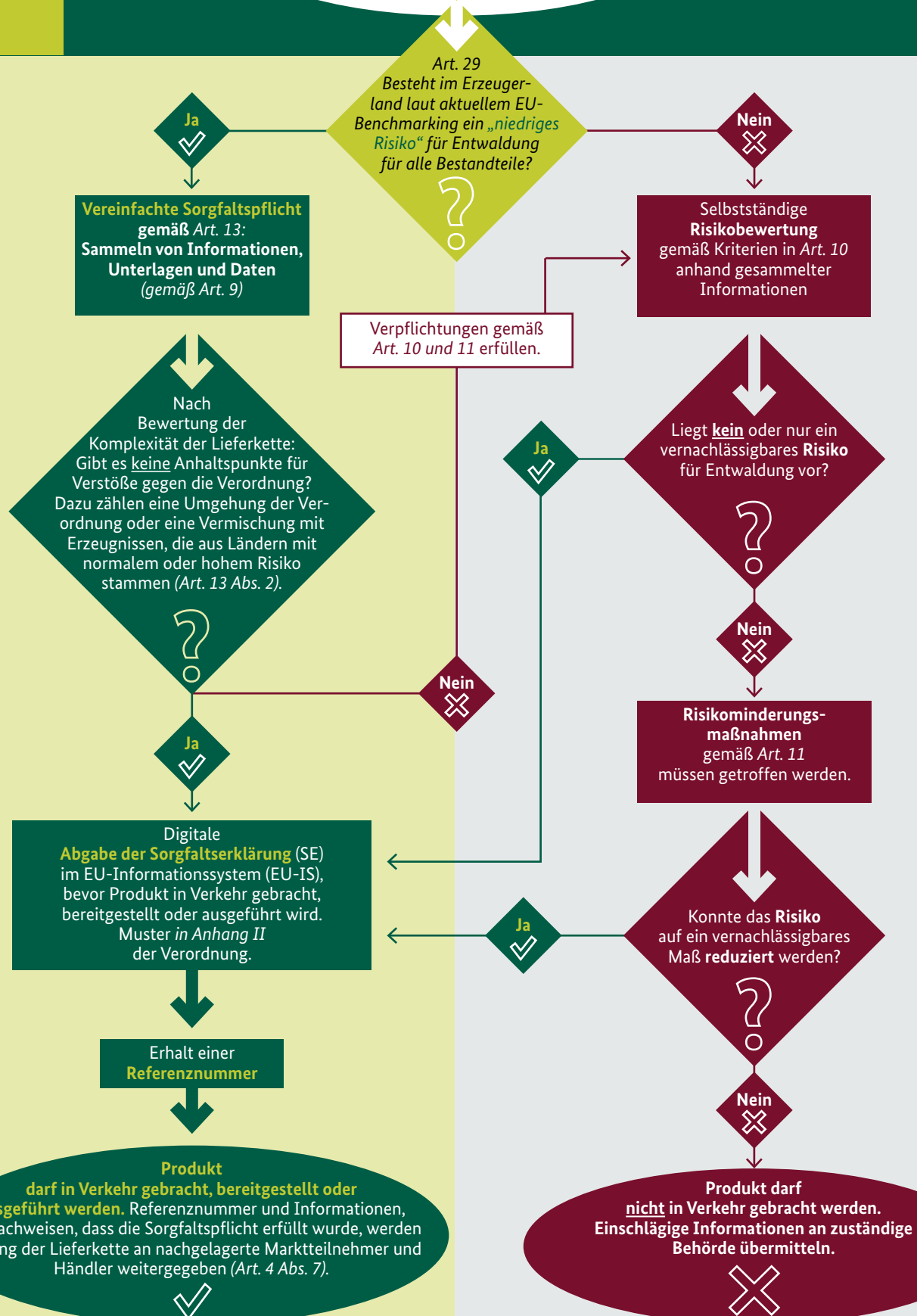
Die EUDR-Sorgfaltspflicht im Überblick

Hinweis:

Nur der Verordnungstext bietet Rechtssicherheit.



Informationen und Daten sowie dazugehörige Unterlagen gemäß Art. 9 sammeln und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen (für 5 Jahre im Unternehmen speichern)



Was sind KMU?

KMU = Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Nach Art. 1 der Richtlinie 2023/ 2775/ EU müssen mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte am Bilanzstichtag erfüllt sein:

- ✓ Bilanzsumme beträgt maximal 25.000.000 Euro
- ✓ Nettoumsatzerlös beträgt maximal 50.000.000 Euro
- ✓ Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal 250

- Eine Organisation ist ein Kleinstunternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme 450.000 Euro nicht übersteigt,
 - der Nettoumsatzerlös 900.000 Euro nicht übersteigt,
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres 10 oder weniger beträgt.
- Eine Organisation ist ein kleines Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 7.500.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 15.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 50 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.
- Eine Organisation gilt als mittleres Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 25.000.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 50.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 250 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.

Nur für Unternehmen, die am **31. Dezember 2020** gemäß den Schwellenwerten der Richtlinie 2013/34/ EU als Kleinst- oder Kleinunternehmen kategorisiert waren, gilt eine verlängerte Frist bis zum **30. Juni 2026**.



Hinweis: Die verlängerte Übergangsfrist von Art. 38 Abs. 3 EUDR findet keine Anwendung bei Marktbeteiligten, die Holz oder Holzzeugnisse im Sinne des Anhangs der EUTR (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) einführen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder sie aus dem Unionsmarkt ausführen.